

RWT *kompakt*

Aktive, latente und passive Kandidaten –
was bedeutet das für Ihr Recruiting?

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Aktive, latente und passive Kandidaten – was bedeutet das für Ihr Recruiting?

Seite 4

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

Seite 4

Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung

Seite 4

Ukraine-Krieg: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten

Seite 5

Ertragsteuerliche Betriebsstätte bei grenzüberschreitenden Homeoffice-Tätigkeiten? Ein Blick ins Ausland.

Seite 5

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug?

Seite 6

Steuerliche Hinweise zu Firmenfeiern

Seite 6

Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung

Seite 6

Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben



Aktive, latente und passive Kandidaten – was bedeutet das für Ihr Recruiting?

Wer sich mit Mitarbeitergewinnung auseinander setzt, wird früher oder später auf die Begriffe aktiv und latent suchende sowie passive Kandidaten stoßen. So teilt die Recruitingwelt die Zielgruppe ein. Auch XING fordert seine Mitglieder auf, sich einer dieser Zielgruppen zuzuordnen. So kann im Profil hinterlegt werden, ob man „aktiv auf Jobsuche“ ist, ob man nicht aktiv sucht aber „offen für Angebote“ ist oder keine (Job-)Angebote erhalten möchte. Natürlich gibt es in XING die Möglichkeit, diese Information nur für Recruiter freizuschalten, um den aktuellen Arbeitgeber nicht hellhörig zu machen.

Die Suche nach aktuell belegbaren Zahlen für die Einteilung des Arbeitsmarktes in diese drei Gruppen gestaltet sich schwierig. Die „Talent Trends“-Studie von LinkedIn kommt zu dem Schluss, dass in Deutschland 32 % der Arbeitnehmer aktiv auf Stellensuche sind, 56 % der Kandidaten nicht aktiv suchen, aber offen für Angebote sind, und 12 % gar kein Interesse an Angeboten haben. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Dannhäuser (Praxishandbuch Social Media Recruiting, Axel Springer Verlag 2020): ca. 10 % der Kandidaten auf der Plattform XING sind aktiv auf der Suche, 30 % sind nicht auf der Suche aber offen für Angebote und 60 % sind passiv, lassen sich dennoch häufig für ein Jobangebot oder ein Gespräch gewinnen.

Was bedeutet diese Einteilung für die Suche nach neuen Mitarbeitern?

Eine Stellenanzeige – egal wie passgenau sie formuliert ist und wie optimal sie in den verschiedenen Kanälen veröffentlicht wird, erreicht nur die aktiv suchenden Kandidaten. Mit ein bisschen Glück zusätzlich noch ein paar latent suchende Kandidaten, die einen „Job Alert“

geschaltet haben und so passende Anzeigen z. B. per E-Mail geschickt bekommen und diese dann auch tatsächlich anschauen. Eine realitätsgetreue Zuteilung der potenziellen Kandidaten zu den drei Gruppen ist unmöglich. Sie sieht zudem für jede Position anders aus, verschiebt sich kontinuierlich und kann nur über Stichproben erfragt werden. Dennoch genügt die Tendenz, um zu erkennen: Mit einer Stellenanzeige erreicht man nur einen kleinen Teil der möglichen Kandidaten. Zwar ist dies meist der einfachste Weg, unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass sich aktiv suchende Kandidaten häufig sehr breit am Markt bewerben und somit nicht immer die passenden Bewerber sind. Die selbst vorselektierten und aktiv angesprochenen Kandidaten sind qualitativ häufig die besseren und somit lohnt sich dann auch ein vergleichsweise größerer Aufwand.

Inzwischen ist aus dem Fachkräftemangel ein allgemeiner Arbeitskräftemangel geworden. Kein Unternehmen und erst recht kein mittelständisches Unternehmen, das häufig zu den Hidden Champions gehört, kann sich erlauben, nur den einen oder den anderen Weg zu gehen. Im Idealfall werden alle Kategorien der Zielgruppe bedient, um dem Recruiting die maximale Erfolgschance einzuräumen. Somit finden wir uns in einem Mix aus Stellenanzeige für die aktiv suchenden Kandidaten und dem Active Sourcing bzw. der klassischen Direktansprache für die latenten und passiven Kandidaten. Dieser Mix führt unserer Erfahrung nach zum idealen Besetzungserfolg.

Wenn wir Sie bei der Mitarbeitergewinnung unterstützen können, melden Sie sich bei unseren Experten der RWT Personalberatung, die Sie gerne beraten.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen ist rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 auf 0,15 % pro Monat gesenkt worden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung

Ein Erbe verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Ukraine-Krieg: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten

Das Bundesfinanzministerium hat einen Fragen-Antworten-Katalog zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Ertragsteuerliche Betriebsstätte bei grenzüberschreitenden Homeoffice-Tätigkeiten? Ein Blick ins Ausland.

Die Coronapandemie hält die Welt seit mehr als zwei Jahren in Atem. Neben den gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen hat die Coronapandemie auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitswelt. So sind seit Ausbruch der Pandemie die Begriffe remote working oder Homeoffice in aller Munde und mittlerweile ein fester Bestandteil von Unternehmen in der ganzen Welt. Dies ist Grund genug, einen Blick auf die steuerlichen Konsequenzen im In- und Ausland zu werfen.

Steuerlich betrachtet stellt sich insbesondere die Frage, ob die Ausübung einer dauerhaften, grenzüberschreitenden Homeoffice-Tätigkeit, also das Arbeiten im Homeoffice im Ausland, zu einer – in der Regel unerwünschten – ertragsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers im Ausland führt.

Zu Beginn der Coronapandemie hat die Bundesrepublik Deutschland mit einigen Nachbarländern (Schweiz, Österreich, etc.) sogenannte Konsultationsvereinbarungen geschlossen, um negative steuerliche Folgen für die Steuerpflichtigen im Hinblick auf grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeiten von Arbeitnehmern zu vermeiden. Die obengenannten Konsultationsvereinbarungen sind jedoch mit Wirkung zum 30. Juni 2022 ausgelaufen und daher nicht mehr anzuwenden.

Es stellt sich nun die Frage, wie die einzelnen europäischen Staaten mit dem Thema Homeoffice und ertragsteuerliche Betriebsstätte in Zukunft umgehen werden und welche steuerlichen Konsequenzen eine Betriebsstättenbegründung nach sich zieht.

Lesen Sie online weiter!

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug?

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

Hintergrund

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 Euro steuerfrei**. Nach den Regelungen des § 8 Einkommensteuergesetz sind Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug privilegiert, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und die

Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- einen **limitierten Einlösebereich**,
- eine **limitierte Produktpalette**,
- eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzministerium diese Aspekte konkretisiert.

Lesen Sie online weiter!

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuerliche Hinweise zu Firmenfeiern

Grundsätzlich muss zwischen einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung wie einem Firmenjubiläum (Einladung von Kunden) und einer Betriebsfeier (Einladung von Mitarbeitern) unterschieden werden.

Die Unterscheidung einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung zu einer Betriebsveranstaltung hängt maßgeblich von den Teilnehmern der Veranstaltung ab und wessen Anwesenheit im Vordergrund steht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung auch ausgeschlossen, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen 21-seitigen Anwendungserlass zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Einkommensteuergesetz Stellung genommen. Die Aktualisierung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Steuergestaltung 2022 – Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am
29. September 2022

[Mehr erfahren](#)

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – *besser beraten*

Global presence through
 Crowe

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.